



# Schutzprioritäten Fledermäuse: Richtlinien für Quartiere von Nationaler, Regionaler und Lokaler Bedeutung – oberirdische Quartiere

Version vom 27.07.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	2
2. Ziele .....	3
3. Kriterien und Methodik.....	4
3.1 Oberirdische Quartiere.....	4
3.2 Einstufung der Quartiere.....	4
3.3 Aktualisierung der Definitionen und Richtlinien .....	4
4. Definitionen .....	5
4.1 Oberirdische Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung .....	5
4.2 Oberirdische Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung .....	5
4.3 Oberirdische Fledermausquartiere von Lokaler Bedeutung .....	6
4.4 Methodologische Anhang .....	7
5. Literaturverzeichnis und gesetzliche Grundlagen .....	8
5.1 Konzeptionelle Grundlagen .....	8
5.2 Literaturverzeichnis .....	8
5.3 Gesetzliche Grundlagen .....	9

# 1. Ausgangslage

Fledermäuse und insbesondere deren Wochenstuben (Orte, an denen Trächtigkeit, Geburt und Jungenaufzucht stattfinden) sind bundesrechtlich geschützt (siehe Kapitel 5). Das Töten von Fledermäusen und die Zerstörung von Fledermauswochenstuben ist grundsätzlich verboten. Darunter fallen auch Veränderungen, welche solche Fledermausquartiere z. B. durch bauliche Anpassungen beeinträchtigen.

Mehraufwendungen, welche dem Erhalt von solchen Fledermausquartieren dienen (z. B. bei Renovationen oder Umnutzung der Quartiere), werden in den vierjährigen NFA-NHG-Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton mitberücksichtigt. Bund und Kanton beteiligen sich grundsätzlich zu je 50% an der Finanzierung von Mehraufwendungen, welche dem Erhalt von Fledermausquartieren dienen.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG unterliegt aber auch der Interessensabwägung (siehe Kapitel 5). Als Hilfestellung für die Interessensabwägung werden Quartiere, welche von Fledermäusen genutzt werden, in drei Kategorien eingeteilt:

- Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung
- Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung
- Fledermausquartiere von Lokaler Bedeutung

Diese Kategorien weisen dabei die Bedeutung eines Quartiers für den Erhalt des Bestandes einer Art auf nationaler, regionaler (kantonaler) und lokaler Ebene aus. So müssen „Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“ zwingend erhalten bleiben. Sie sind besonders wichtig für den Erhalt von Fledermausbeständen auf nationaler Ebene, bei Beeinträchtigungen dieser Quartiere ist ein grosser negativer Einfluss auf die Populationen der betreffenden Art zu erwarten. Falls sich eine Beeinträchtigung nicht vermeiden lässt, sind umfangreiche Kompensationsmassnahmen notwendig. Analog dazu sind Quartiere „von Regionaler Bedeutung“ besonders wichtig für den Erhalt von Beständen auf regionaler (kantonaler) Ebene.

Die letzte Definition für „Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“ stammt von 2001 und ist aus mehreren Gründen nicht mehr anwendbar:

- Sie basierte auf der Roten Liste der bedrohten Arten. Mit der Definition „National Prioritäre Arten“ NPA (BAFU 2019) wurden neue Grundlagen geschaffen für eine Priorisierung von Schutz- und Fördermassnahmen.
- Die Prioritäten „Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“, „Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung“ und „Fledermausquartiere von Lokaler Bedeutung“ regelten vor den NFA-NHG-Programmvereinbarungen den Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Kanton im Falle der Abgeltung beitragsberechtigter Kosten im Zusammenhang mit Fledermausquartieren (wobei die Finanzkraft der Kantone mitberücksichtigt wurde). Über die Prioritätenzuordnung entschied damals der Bund auf Antrag eines Kantons. Er konnte sich hierfür an der Meinung von Experten orientieren. Mit Inkrafttreten der NFA-NHG-Programmvereinbarungen ab 2008 wurde diese Praxis hinfällig.

Deshalb bedarf die Einteilung der Fledermausquartiere einer Aktualisierung.

## 2. Ziele

Im Zuge einer Aktualisierung werden alle bekannten Fledermausquartiere einer von drei hierarchischen Kategorien (National, Regional, Lokal) zugeordnet. Dies geschieht einerseits auf der Basis eines festgelegten Kriterienkatalogs, andererseits aufgrund von Experteneinschätzungen.

„Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“ bzw. „von Regionaler Bedeutung“ haben aus nationaler bzw. kantonaler Sicht für den Fledermausschutz eine sehr hohe Priorität. **Sie sind von besonderer Bedeutung für den Erhalt der Bestände der betroffenen Art und sollen nicht zerstört werden.** Die Kantone können z.B. auf der Basis der Kategorisierung Schutzverordnungen für bestimmte Quartiere erlassen. **Dieses nationale Schutzinteresse ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen und genießt in der Regel Vorrang.**

Die vorliegenden „Prioritäten Fledermausquartiere“ schaffen kein neues Recht. Sie regeln auch nicht die Finanzierung von Mehraufwendungen zum Erhalt der Fledermausquartiere. Die Prioritäten geben lediglich Auskunft darüber, welche Bedeutung ein Fledermausquartier für den Erhalt der Bestände einer Art hat (National, Regional (kantonal) oder Lokal) mit dem Ziel, bei notwendigen Interessensabwägungen als Gewichtungshilfe zu dienen.

Die Quartierbedeutung ersetzt keinesfalls die Konsultation der zuständigen *Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten* vor der Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Massnahmen.

### Verbreitung

Neben den Datenbanken des Fledermausschutzes, werden diese Informationen z.B. als Layer im Virtual Data Center (VDC) des Bundes zur Verfügung gestellt. Anwenderinnen und Anwender kriegen dadurch die Möglichkeit, die Priorität von Fledermausnachweisen selbstständig einzusehen. **Für die Interpretation der Daten wird die Konsultation der zuständigen *Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten* wärmstens empfohlen.**

Mit diesen und weiteren, wichtigen Daten können z.B. „Quartierdatenblätter“ als pdf erzeugt und auf verschiedenen Plattformen heruntergeladen (z.B. Swissbat, Datenbank der Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz KOF).

### 3. Kriterien und Methodik

Es sollen diejenigen Quartiere als *von Nationaler* oder *von Regionaler Bedeutung* definiert werden, für deren Erhalt die Schweiz (national) oder der Kanton (regional) eine besondere Verantwortung trägt und spezifische Schutz- und/oder Fördermassnahmen im Rahmen der Artenförderung notwendig sind. In erster Linie sind dies:

- Bestände von Nationalen Prioritären Arten (BAFU 2019).
- Grosse Bestände anderer Arten, sofern sie relevant für den Erhalt der Art auf internationaler, nationaler oder regionaler Ebene sind.

Dies kann unterschiedliche Fledermausquartiere einschliessen: oberirdische (hauptsächlich in Gebäuden) und unterirdische. Erstere werden in diesen Richtlinien behandelt, letztere in einem separaten Dokument.

#### 3.1 Oberirdische Quartiere

Zu den oberirdischen Quartieren gehören alle in Gebäuden (einschließlich Kellern), Kirchen, großen Infrastrukturen (z.B. Brücken) sowie Quartiere in Bäumen, Holzstapeln, Masten oder Fledermauskästen.

Bei oberirdischen Quartieren ist die Priorität in erster Linie für Wochenstuben (Orte von Trächtigkeit, Geburt und Jungenaufzucht) relevant. Wochenstuben werden oft von grösseren Gruppen und über viele Generationen hinweg von Fledermäusen genutzt. Weil in Wochenstuben viele Individuen einer Art zusammenkommen, ist deren Erhalt für das Fortbestehen einer Art besonders wichtig. Wochenstuben zahlreicher Arten finden sich zudem in und an Gebäuden, weshalb diese Quartiere in besonderem Masse menschlichem Handeln ausgeliefert sind (*conservation dependent*).

#### 3.2 Einstufung der Quartiere

Die zur Einstufung verwendeten Kriterien sind in den folgenden Definitionen (siehe Kapitel 4) aufgelistet. Die Priorität eines Quartiers wird gemäss der schematischen Herleitung (siehe Anhang) berechnet.

Die errechnete Priorität wird im Anschluss von den zuständigen *Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten (KFB)* validiert. In begründeten Fällen können Quartiere auf der Basis von Expertenwissen durch die *KFB* hoch- oder heruntergestuft werden.

#### 3.3 Aktualisierung der Definitionen und Richtlinien

Die Definitionen und Richtlinien können aus verschiedenen Gründen aktualisiert werden:

- periodisch bei einer Aktualisierung der Liste der Nationalen Prioritären Arten NPA oder der Grundlagen der vorliegenden Dokumentation
- aufgrund von geänderten Schutzprioritäten des Bundes oder einer geänderten Bedrohungssituation

Jede Anpassung wird von den *Kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten* validiert.

## 4. Definitionen

Zur Herleitung der Definitionen, siehe Abbildungen in den Anhängen 1A und 1B

### 4.1 Oberirdische Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung

Als "Quartiere von nationaler Bedeutung" gelten:

- Die Wochenstubenquartiere von National Prioritären Arten der Kategorien 1 oder 2 gelten alle als „Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“.
- Die Quartiere ohne Wochenstubennachweis von National Prioritären Arten der Kategorien 1 oder 2 sollen auch als „Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“ gelten, falls die folgenden Informationen vorliegen:  
mindestens eine Zählung (oder entsprechende Kotmengennachweise<sup>1</sup>) innerhalb der letzten 3 Jahre mit mindestens 5 Tieren (Grosse Hufeisennasen: 2 Tiere), welche ein klar erkennbares saisonales Präsenzmuster abbilden.
- Von allen anderen Arten sollen alle Quartiere als „Fledermausquartiere von Nationaler Bedeutung“ gelten, wenn sie im Vergleich zu den artspezifisch typischen Individuenzahlen in Quartieren aussergewöhnlich gross sind, d.h.:
  - Mindestens 300 Tiere während drei der letzten 10 Jahre gezählt (oder entsprechende Kotmenge nachgewiesen) wurden. D.h. Zählungen in mind. 3 Jahren (entsprechende Kotmengennachweise<sup>1</sup>), welche ein klar erkennbares Präsenzmuster abbilden bei den Arten *Myotis daubentonii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *P. nathusii*, *P. kuhlii* und *P. pygmaeus*.
  - Mindestens 80 Tiere während drei der letzten 10 Jahre gezählt (oder entsprechende Kotmenge nachgewiesen<sup>1</sup>) wurden. D.h. Zählungen in mind. 3 Jahren (entspr. Kotmengennachweise<sup>1</sup>), welche ein klar erkennbares Präsenzmuster abbilden bei den Arten *Nyctalus leisleri*, *Nyctalus noctula*.
  - Mindestens 50 Tiere während drei der letzten 10 Jahre gezählt (oder entsprechende Kotmenge nachgewiesen<sup>1</sup>) wurden. D.h. Zählungen in mind. 3 Jahren (entspr. Kotmengennachweise<sup>1</sup>), welche ein klar erkennbares Präsenzmuster abbilden bei den Arten *Myotis mystacinus*, *Myotis bechsteini*, *Myotis alcathoe*, *Hypsugo savii*, *Tadarida teniotis*.

### 4.2 Oberirdische Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung

Als "Quartiere von regionaler Bedeutung" gelten:

- Alle übrigen Quartiere von Arten mit Nationaler Priorität 1 oder 2 sollen als „Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung“ gelten.
- Die Wochenstubenquartiere von National Prioritären Arten der Kategorie 3 oder 4 sollen alle als „von Regionaler Bedeutung“ gelten.
- Die Quartiere ohne Wochenstubennachweis von National Prioritären Arten der Kategorie 3 oder 4 sollen als „Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung“ gelten, falls die folgenden Informationen

---

<sup>1</sup> Der Kot für den Kotmengennachweis soll bei der Beobachtung frisch bzw. nicht älter als 3 Jahre sein.

vorliegen: mindestens eine Zählung (oder entspr. Kotmengennachweise<sup>2</sup>) innerhalb der letzten 3 Jahre mit mindestens 5 Tieren, welche ein klar erkennbares saisonales Präsenzmuster abbilden.

- Von allen anderen Arten sollen alle Quartiere als „Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung“ gelten, wenn sie im Vergleich zu den artspezifisch typischen Individuenzahlen in ihren Quartieren aussergewöhnlich gross sind d.h.:
  - mindestens 150 Tiere während drei der letzten 10 Jahren gezählt (oder entsprechende Kotmenge nachgewiesen) wurden. D.h. Zählungen in mind. 3 Jahren (oder entspr. Kotmengennachweise<sup>2</sup>), welche ein klar erkennbares Präsenzmuster bei den Arten *Myotis daubentonii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *P. nathusii*, *P. kuhlii* und *P. pygmaeus*.
  - mindestens 40 Tiere während 3 der letzten 10 Jahren gezählt (oder entsprechende Kotmenge nachgewiesen) wurden. D.h. Zählungen in mind. 3 Jahren (oder entspr. Kotmengennachweise<sup>2</sup>), welche ein klar erkennbares Präsenzmuster abbilden bei den Arten *Nyctalus leisleri*, *Nyctalus noctula*.
  - mindestens 25 Tiere während drei der letzten 10 Jahren gezählt (oder entsprechende Kotmenge nachgewiesen) wurden. D.h. Zählungen in mind. 3 Jahren (entspr. Kotmengennachweise<sup>2</sup>), welche ein klar erkennbares Präsenzmuster abbilden bei den Arten *Myotis mystacinus*, *Myotis bechsteinii*, *Myotis alcathoe*, *Hypsugo savii*, *Tadarida teniotis*.
- Kantonale Behörden können auf ihrem Kantonsgebiet Quartiere, die sich auf öffentlichem Grund befinden, nach eigenen Kriterien als „Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung definieren. Dazu gehören insbesondere folgende Quartiertypen: Felsspaltenquartiere sowie Quartiere an und in Bäumen und Brücken.

### 4.3 Oberirdische Fledermausquartiere von Lokaler Bedeutung

Als "Quartiere von lokaler Bedeutung" gelten:

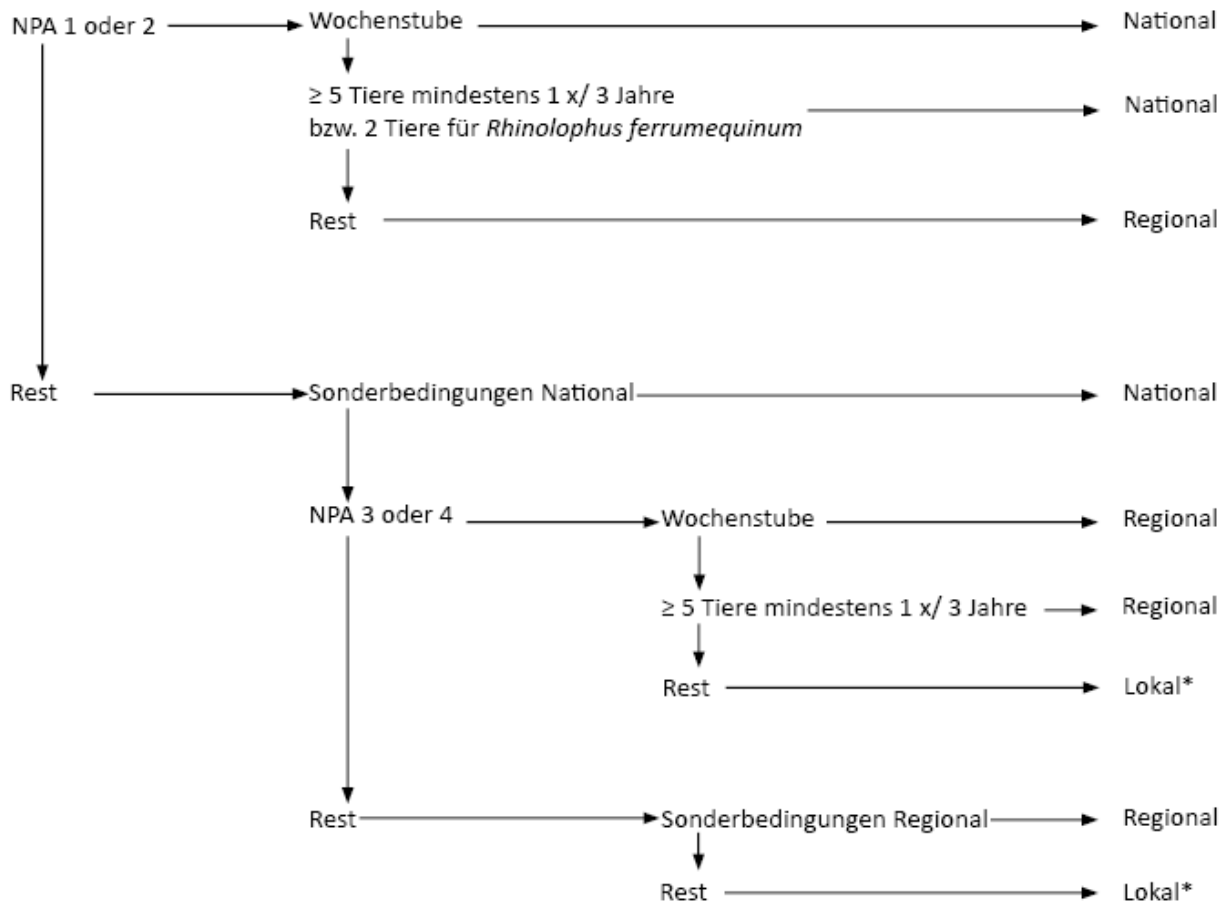
- Alle oberirdischen Quartiere, die nicht in die beiden vorherigen Kategorien fallen, sollten als "Quartiere von lokaler Bedeutung" betrachtet werden.

---

<sup>2</sup> Der Kot für den Kotmengennachweis soll bei der Beobachtung frisch bzw. nicht älter als 3 Jahre sein.

## 4.4 Methodologische Anhang

Herleitung der Bedeutung oberirdischer Quartiere



Arten	Sonderkonditionen «National»	Sonderkonditionen «Regional»
<i>Myotis daubentonii</i> , <i>Pipistrellus</i> sp.	≥300 Individuen, 3x/10 Jahre	≥150 Individuen, 3x/10 Jahre
<i>Nyctalus</i> sp.	≥80 Individuen, 3x/10 Jahre	≥40 Individuen, 3x/10 Jahre
<i>Myotis mystacinus</i> , <i>M. bechsteini</i> , <i>M. alcaethoe</i> , <i>Hypsugo savii</i> , <i>Tadarida teniotis</i>	≥50 Individuen, 3x/10 Jahre	≥25 Individuen, 3x/10 Jahre

\*Kantonale Behörden können auf ihrem Kantonsgebiet Quartiere, die sich auf öffentlichem Grund befinden, nach eigenen Kriterien als „Fledermausquartiere von Regionaler Bedeutung“ definieren. Dazu gehören insbesondere folgende Quartiertypen: Felsspaltenquartiere sowie Quartiere an und in Bäumen und Brücken.

## 5. Literaturverzeichnis und gesetzliche Grundlagen

### 5.1 Konzeptionelle Grundlagen

- National Prioritäre Arten (BAFU 2019)
- Ökologische Infrastruktur. Arbeitshilfe für die kantonale Planung im Rahmen der Programmvereinbarungsperiode 2020-24 (BAFU 2021)
- Strategie Biodiversität Schweiz SBS (BAFU 2012) und Aktionsplan SBS (BAFU 2017)
- Konzept Artenförderung Schweiz (BAFU 2012)
- Konzept Artenförderung Fledermäuse 2013-2020 (KRÄTTLI *et al.* 2012)
- Rote Liste Fledermäuse (BOHNENSTENGEL *et al.* 2014)

### 5.2 Literaturverzeichnis

BAFU 2012: Konzept Artenförderung Schweiz. Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern. 64 S.

BAFU 2012: Strategie Biodiversität Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Bern. 89 S.

BAFU 2017: Aktionsplan des Bundesrates: Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz. Bundesamt für Umwelt, Bern. 50 S.

BAFU 2019: Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume. In der Schweiz zu fördernde prioritäre Arten und Lebensräume. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1709: 99 S.

BAFU 2021: Ökologische Infrastruktur. Arbeitshilfe für die kantonale Planung im Rahmen der Programmvereinbarungsperiode 2020-24. Version 1.0. 50 S.

BUNDESGESETZ ÜBER DEN NATUR- UND HEIMATSCHUTZ (NHG) 1966:

[www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637\\_1694\\_1679/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de) (Stand 27.6.2022)

BOHNENSTENGEL T., KRÄTTLI H., OBRIST M.K., BONTADINA F., JABERG C., RUEDI M., & MOESCHLER P. 2014: Rote Liste

Fledermäuse. Gefährdete Arten der Schweiz, Stand 2011. Bundesamt für Umwelt, Bern; Centre de

Coordination Ouest pour l'étude et la protection des chauves-souris, Genève; Koordinationsstelle Ost

für Fledermausschutz, Zürich; Schweizer Zentrum für die Kartografie der Fauna, Neuenburg;

Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft, Birmensdorf. Umwelt-Vollzug Nr.

1412: 95 S.

EUROBATS 2016: Conservation of Key Underground Sites: the database.

[www.eurobats.org/activities/intersessional\\_working\\_groups/underground\\_sites](http://www.eurobats.org/activities/intersessional_working_groups/underground_sites)

KRÄTTLI H., MOESCHLER P., STUTZ H.-P. B., OBRIST M. K., BONTADINA F., BOHNENSTENGEL T., JABERG C., 2012: Konzept

Artenförderung Fledermäuse 2013-2020. Schweizerische Koordinationsstelle für Fledermausschutz. 91

S.



MITCHELL-JONES A. J., BIHARI Z., MASING M., RODRIGUES L. 2007: Protecting and managing underground sites for bats. EUROBATS Publication Series No. 2 (English version). UNEP / EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 38 pp.

PATTHEY P., MAEDER A. 2014: Identification des cavités souterraines d'importance patrimoniale majeure pour les chauves-souris dans le Jura vaudois. Bull. Soc. vaud. Sc. nat. 94.1: 3-24.

VERORDNUNG ÜBER DEN NATUR- UND HEIMATSCHUTZ (NHV) 1991.  
[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249\\_249\\_249/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249_249_249/de) (Stand 27.6.2022)

## 5.3 Gesetzliche Grundlagen

### **Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) und Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637\\_1694\\_1679/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de) (NHV, stand 27.06.2022)  
[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249\\_249\\_249/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/249_249_249/de) (NHG, stand 27.6.2022)

Gemäss Art. 20 (Artenschutz) der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1), welche sich abstützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 451) über den Natur- und Heimatschutz (NHG), sind alle einheimischen Fledermausarten geschützt.

Gemäss der Liste in Anhang 3 des NHV gehören Fledermäuse zu den geschützten Tieren. Es ist untersagt, Fledermäuse

- Abs. 2 lit. a: zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre ... Brutstätten (sinngemäss Wochenstuben) zu beschädigen, zu zerstören...;
- Abs. 2 lit. b: lebend oder tot, ... mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.
- Abs. 3: Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Ausnahmegewilligungen nach Artikel 22 Absatz 1 NHG weitere Ausnahmegewilligungen erteilen,
  - lit a: wenn diese der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient;
  - lit. b: für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

### **Tierschutzgesetz (TSchG)**

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/414/de> (stand 27.06.2022)

Art. 4 Abs. 2 Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

### **Berner Konvention - Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume.**

[https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/802\\_802\\_802/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1982/802_802_802/de) (stand 27.06.2022)

Art. 6: Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II\* aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.

In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten

- a: jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b: das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c: das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;

\*Anhang II: streng geschützte Tierarten: ... Microchiroptera (Fledermäuse): alle Fledermausarten ausser *Pipistrellus pipistrellus*

### **UNEP/Eurobats-Abkommen**

Das UNEP/EUROBATS-Abkommen bezweckt den Schutz aller in Europa vorkommenden Fledermausarten und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Es handelt sich dabei um ein Regionalabkommen der Bonner Konvention zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. Die Schweiz ist dem Abkommen 2013 beigetreten.

#### Art. III: Grundlegende Verpflichtungen der Vertragsparteien

1. Jede Vertragspartei verbietet das absichtliche Fangen, Halten oder Töten von Fledermäusen, außer aufgrund einer Erlaubnis ihrer zuständigen Behörde.
2. Jede Vertragspartei bestimmt innerhalb ihres eigenen Hoheitsbereichs die für die Erhaltungssituation der Fledermäuse wichtigen Stätten, einschließlich der Zufluchts- und Schutzstätten. Unter Berücksichtigung notwendiger wirtschaftlicher und sozialer Erwägungen schützt sie die Stätten vor Beschädigung oder Beunruhigung. Darüber hinaus bemüht sich jede Vertragspartei, wichtige Futterplätze für Fledermäuse zu bestimmen und vor Beschädigung oder Beunruhigung zu schützen.
3. Bei der Entscheidung darüber, welche Lebensräume für allgemeine Erhaltungszwecke zu schützen sind, misst eine Vertragspartei den Lebensräumen, die für Fledermäuse wichtig sind, angemessene Bedeutung zu.
4. Jede Vertragspartei trifft geeignete Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung der Fledermäuse und weckt das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung ihrer Erhaltung.
5. Jede Vertragspartei überträgt einem geeigneten Gremium die Verantwortung für die Beratung über die Erhaltung und Hege von Fledermäusen innerhalb ihres Hoheitsgebiets, insbesondere hinsichtlich der Fledermäuse in Gebäuden. Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihre Erfahrungen in dieser Angelegenheit aus.
6. Jede Vertragspartei ergreift zusätzliche Maßnahmen, die sie zum Schutz der von ihr als bedroht erkannten Fledermauspopulationen für notwendig hält, und erstattet nach Artikel VI Bericht über diese Maßnahmen.